

- |  |  |   |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Die Welt            | <input checked="" type="checkbox"/> Westfälischer Anzeiger | <input type="checkbox"/> Frankfurter Rundschau        |
| <input type="checkbox"/> FAZ                 | <input type="checkbox"/> Westfälische Rundschau Dtmld.     | <input type="checkbox"/> Hellweger Anzeiger           |
| <input type="checkbox"/> Bild                | <input type="checkbox"/> Westd. Allgemeine Zeitung         | <input type="checkbox"/> Werler Anzeiger/Beobachter   |
| <input type="checkbox"/> Süddeutsche Zeitung | <input type="checkbox"/> Ruhrnachrichten Dortmund          | <input type="checkbox"/> Ahlener Tageblatt/Die Glocke |
| <input type="checkbox"/>                     |  |   |

**Erste Änderungssatzung vom 12.12.2019 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer für Vergnügungen besonderer Art (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Hamm vom 1. März 2006**

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 die folgende Satzung beschlossen.

Sie beruht auf nachstehende Vorschriften:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV. NRW. 2023),

§§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.1969, S. 712/SGV.NRW.610),

jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung.

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer für Vergnügungen besonderer Art (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Hamm vom 1. März 2006 wird wie folgt geändert:

a) § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Eintrittskarten und andere Zugangsberechtigungs nachweise

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, den Veranstaltungsbesuchern Eintrittskarten oder andere Ausweise als Zugangsberechtigungs nachweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, zukommen zu lassen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert von Zugaben wie z. B. Lebensmittel, Poster, Lotterielose oder Werbegeschenke nach § 5 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten und sonstigen Ausweise sowie über Zugaben und die Aushänge hierzu nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Nachweise über Zugaben und Aushänge sind durch Musterrückstellungen oder eine aussagekräftige Fotodokumentation zu führen. Die Nachweise sind sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Hamm auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten und Zugaben ist der Stadt Hamm binnen 10 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 10. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

b) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen, Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit sie üblich und angemessen sind. Üblich und angemessen sind Zusatzleistungen in der Höhe, in der sie nach dem Wert der sonstigen Zugaben auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wären. Sollte auf die Zugaben nicht entsprechend § 4 Abs. 2 hingewiesen werden, entfällt die Anrechnung nach § 5 Abs. 2 Satz 2.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 10.12.2019 beschlossene Erste Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer für Vergnügungen besonderer Art (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Hamm vom 1. März 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in der gegenwärtig geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 12.12.2019

Der Oberbürgermeister  
Hunstegeger-Petermann

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger, Ausgabe Nr. 295 vom 20.12.2019